

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Hüseyin-Kenan Aydin, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12203 –**

### **Kolonialismus, Rassismus und Migrationspolitik**

#### **Vorbemerkung der Fragesteller**

Von November 2009 bis Februar 2010 jährt sich die Berliner Afrika-Konferenz zum 125. Mal. Kolonialismus ist heute noch allgegenwärtig – in Mentalitäten und Verhaltensweisen, aber auch im Stadtbild und im Selbstverständnis der kolonisierenden und kolonisierten Länder und Gesellschaften.

Auf Einladung Bismarcks kamen am 15. November 1884 in Berlin die Vertreter der USA, des Osmanischen Reiches und zwölf europäischer Staaten zusammen. Während der folgenden Verhandlungen, die sich bis zum 25. Februar 1885 hinzogen, verständigten sich die Teilnehmer über die Aufteilung und Annexion Afrikas. Nach der Berliner Afrika-Konferenz eignete sich das Deutsche Reich die Kolonialgebiete Südwestafrika (heute Namibia), Togo, Kamerun, Ostafrika (heute Tansania) und Inselgruppen im Pazifik, u. a. Samoa und Neuguinea, auch Kaiser-Wilhelms-Land genannt, an.

Der Kolonialismus diente der Aneignung von menschlicher Arbeitskraft und Naturressourcen in Übersee, er war verbunden mit gnadenloser Ausbeutung von Mensch und Natur und mit der Zerstörung von Umwelt und gewachsenen Siedlungs- sowie Kulturstrukturen und er führte zur Etablierung einer neuen Welthandelsstruktur zu Lasten der Länder des Südens. Durchgesetzt wurde die territoriale und wirtschaftliche Einflussphäre mit militärischen Mitteln, ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung zu nehmen, wie beispielsweise der Völkermord an den Herero und Nama 1904 gezeigt hat.

Die Weltkonferenz gegen Rassismus im September 2001 im südafrikanischen Durban stellte in ihrer Abschlusserklärung fest, „dass Kolonialismus zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt hat und dass Afrikaner und Menschen afrikanischer und asiatischer Abstammung sowie Urvölker Opfer von Kolonialismus waren und weiter unter seinen Folgen leiden ... Wir bedauern ferner, dass die Effekte und die Hartnäckigkeit dieser Strukturen und Praktiken zu den Faktoren zählen, die heute zu andauernden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichten in vielen Teilen der Welt beitragen“.

Bis heute sind die Auswirkungen der Berliner Afrika-Konferenz und der darauf folgenden Kolonisierung und Staatenbildung spürbar in strukturellem Rassismus, in ungerechten Wirtschaftsstrukturen, in Unruhen und Kriegen. In der Abschlusserklärung von Durban wurde deshalb mit Besorgnis festgehalten, „dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungerechte Verteilung des Reichtums, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschlimmert werden können“ und der daraus erwachsenen Migration nicht mit Migrationspolitiken begegnet werden dürfe, die „auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz basieren“. Alle Staaten wurden aufgefordert, Einwanderungspolitiken, die nicht mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, mit dem Ziel, alle diskriminierenden Politiken und Praktiken gegenüber Migranten (...) zu beseitigen.

2006 beschloss die UNO-Generalversammlung, dass 2009 eine Nachfolgekonferenz zur Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban (2001) abgehalten werden soll, um Fortschritte und auch Rückschläge im Kampf gegen Rassismus zu diskutieren und aufzuzeigen. Außerdem sollen Empfehlungen ausgearbeitet werden, wie die Staaten darauf hinarbeiten können, dass die gesetzten Ziele aus dem Abschlussdokument der Durban-Konferenz umgesetzt werden können. Die Nachfolgekonferenz wird vom 20. bis 24. April 2009 in Genf stattfinden.

1. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Abschlussdokuments der „UN-Weltkonferenz gegen Rassismus“ in Durban 2001, in dem es heißt: „Die Täter und Nutznießer des transatlantischen Sklavenhandels, von Sklaverei, Kolonialismus, Fremdherrschaft erkennen an, dass eine solche Politik und Praxis Verbrechen gegen die Menschheit sind“, und sieht sie darin eine Veranlassung, die Auseinandersetzung mit dem deutschen Kolonialismus und der damit verbundenen historischen Schuld zu verstärken?

Die Bundesregierung hat das Abschlussdokument der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban 2001 mitgetragen und fühlt sich daher seinem Inhalt verpflichtet. Im Rahmen der Umsetzung der Erklärungen von Durban setzt sie sich mit allen einschlägigen Bereichen auseinander.

2. Weshalb sind im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus die von der UN-Weltkonferenz 2001 empfohlenen Themenschwerpunkte Kolonialismus, historische Schuld und Entwicklungszusammenarbeit nicht enthalten, obwohl die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/4689) die Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus und dessen Folgen als einen Beitrag zur Bekämpfung des Rassismus bezeichnet hat?

Das 219 Punkte umfassende Aktionsprogramm der VN-Weltkonferenz in Durban legt den Staaten in Punkt 99 nahe, einzelstaatliche Aktionspläne aufzustellen. Die Bundesregierung hat dementsprechend für ihren Nationalen Aktionsplan Schwerpunkte gewählt, die die verschiedenen Fragestellungen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und darauf bezogener Intoleranz abdecken und insoweit einen breiten Ansatz darstellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/4689 verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung ein Konzept, wie sie mit der deutschen kolonialen Vergangenheit umgehen möchte?

Wenn ja, wie sieht dieses Konzept aus?

Wenn nein, warum nicht?

Der Umgang mit der kolonialen Vergangenheit bedarf aus Sicht der Bundesregierung keines überwölbenden nationalen Konzeptes.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das europaweit steigende Interesse an einer Aufarbeitung des europäischen Kolonialismus, und sollte die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Prozess eine führende Rolle einnehmen (bitte begründen)?

Der Bundesregierung ist nichts von einem solchen steigenden Interesse bekannt. Die Rolle, welche die Bundesrepublik bei einer Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit spielt, hängt im Wesentlichen von einer Vielzahl von Institutionen und Akteuren ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Veranstaltungen von Forschungsinstituten, Wirtschaftsunternehmen, Universitäten oder Nichtregierungsorganisationen anlässlich des 125. Jahrestages der Berliner Afrika-Konferenz sind der Bundesregierung bekannt?

Das ‚African Presidential Archives and Research Center‘ (APARC) der Boston University wird seinen jährlichen ‚African Presidential Roundtable‘ in diesem Jahr zum Thema ‚Herausforderungen der Landreform für die Staatsführung‘ abhalten. Vor dem Hintergrund des 125. Jahrestags der Berliner Konferenz haben die Organisatoren Berlin als Veranstaltungsort gewählt. Ansonsten sind der Bundesregierung bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranstaltungen von Forschungsinstituten, Wirtschaftsunternehmen, Universitäten oder Nichtregierungsorganisationen bekannt geworden, die explizit auf den 125. Jahrestag der Berliner Afrika-Konferenz Bezug nehmen.

6. Inwieweit wird die Bundesregierung den 125. Jahrestag für die kritische Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus und seinem Erbe im Rahmen eigener Veranstaltungen nutzen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, in welchem geeigneten Rahmen der 125. Jahrestag der Berliner Konferenz begangen werden kann.

7. Inwieweit sucht die Bundesregierung Möglichkeiten der Kooperation mit in diesem Bereich aktiven und engagierten Institutionen und Organisationen?

Welche Kooperationen wurden mit welchen Organisationen/Institutionen vereinbart bzw. befinden sich in Planung?

Da über die in der Antwort zu Frage 5 genannte Veranstaltung hinaus keine anderen Veranstaltungen bekannt geworden sind, stellt sich die Frage nach Kooperationen derzeit nicht.

8. Inwieweit hat die Bundesregierung politische Schritte eingeleitet, die sich auf die einstimmige Entschließung des namibischen Parlaments zum Recht der Herero und Nama auf Wiedergutmachung wegen des Völkermords der deutschen Kolonialmacht im ehemaligen „Deutsch-Südwestafrika“ beziehen?

Den namibischen Parlamentsbeschluss zur Unterstützung von Reparationsforderungen der Herero gegenüber der Bundesregierung hat sich die namibische Regierung bisher nicht zu eigen gemacht und ohne Stellungnahme an die Bundesregierung weitergeleitet. Die Bundesregierung hat den Beschluss des namibischen Parlaments zur Kenntnis genommen. Der deutsche Botschafter teilte dem namibischen Außenminister Hausiku im März 2008 mit, dass die Bundesregierung Entschädigungszahlungen ablehnt, sich aber zu der besonderen historischen und moralischen Verantwortung für Namibia bekennt.

9. Plant die Bundesregierung Initiativen zur Wiedergutmachung ihrer historischen Schuld, der weiteren Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit Deutschlands und der Aussöhnung mit den Bevölkerungen der ehemaligen Kolonien des Deutschen Kaiserreiches?

Wenn ja, wo, und welche?

Wenn nein, warum nicht (bitte einzeln begründen)?

Der Bundesregierung ist ebenso wie ihren Partnern in der EU sowie den aus den ehemaligen Kolonien hervorgegangenen Staaten an einer zukunftsgerichteten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit gelegen. Die Bundesregierung ist sich gleichwohl einer historischen und moralischen Verantwortung im Verhältnis zu diesen Staaten bewusst. Das Thema koloniale Vergangenheit spielt in den Beziehungen zu den ehemaligen Kolonien auch aus Sicht der betroffenen Staaten allenfalls eine untergeordnete Rolle.

10. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Auffassung von Juristen und Juristinnen, dass Kompensationsleistungen lediglich bedeuten, im „Miteinanderabwägen“ von zwei Rechtspositionen einen Schaden auszugleichen, der nicht böswillig herbeigeführt wurde (z. B. Unfall, Insolvenz, Enteignung), also nur ein Ausgleich angestrebt wird, ohne das Verhältnis der Parteien zu verändern, während Reparationen dagegen für schuldhaft von staatlichen Institutionen (z. B. Militär) verursachte schwere Schäden geleistet werden, die das Eingeständnis von Schuld einschließen?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die in der Fragestellung vorgenommenen terminologischen Unterscheidungen weder zweckmäßig noch sinnvoll. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu wissenschaftlichen Auseinandersetzungen nicht Stellung.

11. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Auffassung von Befürwortern und Befürworterinnen von Reparationsforderungen, dass diese nicht nur dem Anliegen dienen, das historische Gedächtnis der Öffentlichkeit in den ehemaligen „Erobererstaaten“ aufzufrischen, ihr „moralisches Gewissen“ zu schärfen und ein „gesundes Unrechtsbewusstsein“ zu schaffen, sondern die breite Palette von Benachteiligungen in den internationalen Beziehungen, denen die einstigen Kolonien bis heute durch die einstigen Kolonialmächte ausgesetzt sind, zu thematisieren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die von ihr verfolgte Politik einer zukunftsgerichteten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit geeignet ist, nicht

nur noch bestehende Entwicklungsdefizite auszugleichen, sondern auch auf neue, nicht mit der kolonialen Vergangenheit zusammenhängende Herausforderungen zu reagieren.

12. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Auffassung, dass die sog. Entwicklungshilfe bzw. Entwicklungszusammenarbeit kein Ersatz für Kompensationsleistungen und Reparationszahlungen sein kann, da diese nicht ohne Bedingungen, Gegenleistungen und ohne Anspruch auf die Beteiligung an der Verfügung geleistet wird?

Die Entwicklungspolitik der Bundesregierung setzt auf in die Zukunft gerichtete politische Prozesse zur Armutsminderung, die allen benachteiligten Gruppen der Bevölkerung gleichermaßen zugute kommt.

13. Inwieweit würde sich die Bundesregierung dafür einsetzen, entsprechende Kompensationsleistungen und Reparationszahlungen bedingungs- und gegenleistungsfrei in Fonds zu geben, die Infrastrukturmaßnahmen in den Gebieten der zur Kolonialzeit am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen finanzieren, um so die durch die Kolonialisierung geschaffenen und seither gesellschaftlich verankerten Benachteiligungen, die beispielsweise im postkolonialen Namibia weiter bestehen, zugunsten der Nachkommen der damals Betroffenen zu mindern?

Auf die Antworten zu den Fragen 8, 9 und 12 wird verwiesen.

14. Inwieweit hält es die Bundesregierung für widersprüchlich, wenn sie sich einerseits seit längerem für die Rückgabe der von den Alliierten als „Kompensatorische Restitution“ nach 1945 in Deutschland getätigten Konfiskationen, die durch Beschlüsse des Alliierten Kontrollrats gedeckt und damit rechtmäßig waren, einsetzt, andererseits aber Restitutionsforderungen oder Anfragen ehemaliger Kolonialstaaten an deutsche Museen zur Ausleihe von Kulturgütern aus ehemaligen Kolonialstaaten, die zu meist rechtlich fragwürdige Besitztitel aufweisen, verweigert werden?

Die Bundesrepublik Deutschland hat die zum Ende des Zweiten Weltkriegs erfolgte Vereinnahmung und Einbehaltung privaten wie staatlichen Kulturguts durch einseitig verfügte Maßnahmen und Regelungen einiger anderer Staaten im Wege der so genannten kompensatorischen Restitution niemals anerkannt. Die Inanspruchnahme und der Abtransport deutschen Kulturguts stehen nicht im Einklang mit dem in dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung) enthaltenen Verbot der Beschlagnahme von Werken der Kunst und können auch nicht auf alliierte Absprachen oder alliiertes Besatzungsrecht gestützt werden.

Der Bundesregierung sind keine Fälle von ursprünglich aus ehemaligen Kolonialstaaten stammenden Kulturgütern in deutschen Museen bekannt, deren Besitztitel fragwürdig wäre.

15. Inwieweit sieht sich die Bundesregierung mit
- a) der so genannten Residenzpflicht,
  - b) dem Asylbewerberleistungsgesetz und hierbei besonders mit dem Sachleistungsprinzip,
  - c) den faktischen und tatsächlichen Ausbildungs- und Arbeitsverboten,
  - d) den Sondervorschriften für Flüchtlingskinder und Kinder ohne deutschen Pass, nach denen diese bereits ab einem Alter von 16 Jahren als „handlungsfähig“ und damit als voll verantwortlich angesehen werden sowie
  - e) der Abschiebungshaft, bei der Menschen nur zu dem Zweck inhaftiert werden, damit sie außer Landes gebracht werden können,
- im Widerspruch zur Abschlusserklärung von Durban, nach der „diskriminierende Politiken und Praktiken gegenüber Migranten“ beseitigt werden sollen?

Die Anordnungsbefugnis gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (so genannte Residenzpflicht bei ausreisepflichtigen Ausländern), deren Anordnung im Ermessen der zuständigen Landesbehörde liegt, und das Institut der Abschiebungshaft stellen legitime und notwendige Mittel des Rechtsstaats zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten dar. Die räumliche Beschränkung für Asylbewerber entspricht europarechtlichen Vorgaben. Im Übrigen haben sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das Bundesverfassungsgericht ihre Rechtmäßigkeit bestätigt.

Der vom AsylbLG verfolgte Zweck, den Missbrauch des Asylverfahrens einzuschränken, rechtfertigt es, Asylbewerbern ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz die erforderliche Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangig in der Form von Sachleistungen zu gewähren. Das wird auch vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet.

Die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang stehen im Einklang mit internationalem Recht. Vorgesehene Wartezeiten vor erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung und die Durchführung einer Vorrangprüfung sind vom europäischen Recht gedeckt.

Die auf das Asylverfahren beschränkte Handlungsfähigkeit von Asylbewerbern ab dem Alter von 16 Jahren ist sachgerecht und steht in Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

16. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie mit ihren Änderungen der Regelungen zum Ehegattennachzug (Sprachanforderungen vor Einreise, Mindestalter 18 Jahre) im Jahr 2007 der Forderung der Weltkonferenz in Durban nachgekommen ist, „die Familienzusammenführung, die sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt, rasch und wirksam zu erleichtern und dabei dem Wunsch vieler Familienmitglieder nach unabhängigem Status gebührend Rechnung zu tragen“?

Die in der Fragestellung angesprochenen Regelungen wurden mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz zum 28. August 2007 eingeführt, um die Integration der Nachziehenden im Bundesgebiet zu erleichtern und Zwangsverheiratungen zu verhindern. Hiervon befreit sind beispielsweise Ehegatten mit erkennbar geringem Integrationsbedarf.

17. Inwieweit sieht die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass so genannte Russlanddeutsche noch 300 Jahre nach der Auswanderung als Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten – einen Handlungsbedarf darin, Menschen aus Afrika unter denselben „Abstammungsbedingungen“ die deutsche Staatsangehörigkeit auf gleiche Weise erleichtert zugänglich zu machen (bitte begründen)?

Mit der Aufnahme als Spätaussiedler und dem damit verbundenen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei Russlanddeutschen ihrem anlässlich des Zweiten Weltkriegs allein wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit erlittenen besonderen Kriegsfolgenschicksal Rechnung getragen. Einen Handlungsbedarf für Personen, die nicht ein solches Kriegsfolgenschicksal erlitten haben, sieht die Bundesregierung insoweit nicht.

18. In welchen deutschen Kolonialgebieten waren so genannte Rassenmischungen zwischen Deutschen und so genannten Eingeborenen zu welchen Zeitpunkten nicht möglich oder verboten, und ist es zutreffend, dass viele Kinder aus Beziehungen zwischen Deutschen und „Eingeborenen“ in den deutschen Kolonialgebieten nur deshalb nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, weil die Eltern, z. B. infolge von rechtlichen oder faktischen Eheverboten, nicht rechtswirksam verheiratet waren?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/1232 vom 22. Juni 1999 wird verwiesen.

19. Ist die Bundesregierung bereit, gesetzliche oder untergesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die diskriminierenden Folgen dieser rassistischen Eheverbote für die aus solchen Bindungen hervorgegangenen Kinder zu beseitigen, das heißt: diesen Abkömmlingen die deutsche Staatsangehörigkeit (nachträglich) zuzugestehen oder ihnen einen Zugang zu einer erleichterten Einbürgerung zu verschaffen, wenn sie dies möchten?

Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in welchen Zeiträumen, und wenn nein, warum nicht?“

Auf die Antwort zu den Fragen 17 und 18 wird verwiesen.

20. Warum ist die Bundesregierung der Aufforderung der Weltkonferenz in Durban – auch im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes gegen Rassismus – nicht nachgekommen, die gefordert hat, „die regelmäßige Erfassung von Akten des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im öffentlichen wie auch im privaten Sektor vorzusehen, insbesondere auch wenn diese Akte von Strafverfolgungsbeamten begangen wurden“, und warum werden in der Bundesrepublik Deutschland Straftaten nicht danach erfasst, ob die Tatverdächtigen beispielsweise Beamte oder Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes sind?

Eine gesonderte Statistik über Straftaten durch Polizeibedienstete ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht beabsichtigt. Zukünftig werden jedoch in die Polizeiliche Kriminalstatistik in erheblichem Umfang zusätzliche Deliktskataloge aufgenommen. Zu diesen wird nach 2009 dann etwa auch „Körperverletzung im Amt“ in Verbindung mit der Tatörtlichkeit „Polizeibehörde“ gehören. Kernelement der Realisierung einer so reformierten Kriminalstatistik ist die Anlieferung entsprechender Einzeldatensätze durch die Länder. Der föde-

rale Staatsaufbau erfordert neben der nun bereits im Grundsatz vorliegenden Einigung zwischen allen Ländern auch die vollständige Umsetzung in allen Ländern. Die überarbeitete Statistik in der beschriebenen Vollform wird mit der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009 zur Verfügung stehen.

21. Teilt die Bundesregierung

- a) eingedenk des skandalösen Falls des in Polizeigewahrsam zu Tode gekommenen Oury Jalloh, in dem der Vorsitzende Richter von „offenkundigen Lügen, Widersprüche[n] und Ungereimtheiten“ seitens der Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen sprach und
- b) eingedenk dessen, dass es in den Jahren zuvor weitere Fälle nicht eindeutig geklärter Tode in staatlicher bzw. polizeilicher Obhut gegeben hat (es starben unter anderem Laya Alama Condé, N'deye Mareame Sarr, Halim Dener, Michael Paul Nwabuisi genannt John Achidi, Laye Konde, Zdravko Nikolov Dimitrov, Aamir Ageeb, Arumugasamy Subramaniam, Dominique Koumadio) und
- c) eingedenk des Umstandes, dass bei Flüchtlingsräten und Opferberatungsstellen zahlreiche Beschwerden eingehen, die geltend machen, dass sie ohne ersichtlichen Grund und offenbar anknüpfend allein an die Hautfarbe durch die Polizei kontrolliert, diskriminiert und gedemütigt werden,

die wiederholt geäußerte Besorgnis des UN-Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung über rassistische Polizeigewalt in der Bundesrepublik Deutschland ([http://www.fr-online.de/in\\_und\\_ausland/politik/aktuell/?em\\_cnt=1642027&em\\_loc=1231](http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=1642027&em_loc=1231), bitte begründen)?

Die Bundesregierung teilt die wiederholt geäußerte Besorgnis des UN-Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung über rassistische Polizeigewalt in Deutschland nicht. Gleichwohl nimmt die Bundesregierung das Thema ernst. Soweit es im Einzelfall zu Übergriffen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Dienst kommt, werden diese straf- und disziplinarrechtlich geahndet.

22. Welche Erklärung hat die Bundesregierung für die Erkenntnis einer Kommission des Europarats, dass in der Bundesrepublik Deutschland überproportional viele Beschwerden über Polizeigewalt von Menschen mit Migrationshintergrund stammen ([http://www.fr-online.de/in\\_und\\_ausland/politik/aktuell/?em\\_cnt=1642027&em\\_loc=1231](http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=1642027&em_loc=1231)), und welche konkreten Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die zitierte Erkenntnis einer Kommission des Europarats ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.